

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 02.08.1995 gültig.

S a t z u n g

über die Erhebung von
Ablösungsbeiträgen für die
Kraftfahrzeugstellflächen oder
Garagen

der

Stadt Franzburg

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 i.V.m. § 49 der Landesbauordnung vom 26.04.1994, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 11/94, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Franzburg am 29. Juni 1995 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Realisierung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen erhebt die Stadt Ablösebeträge nach den Bestimmungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und dieser Satzung. Als Geltungsbereich wird das Territorium der Stadt Franzburg festgelegt.

§ 2

Hintergrund

Die Stadt Franzburg erhebt Ablösebeiträge zur Durchführung der laufenden Verwaltung der hergestellten Flächen bis zu ihrer Widmung als öffentliche Parkplätze, wenn und soweit im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Ablösung der Stellplatzverpflichtung bestimmt wird (sh. Anlage 2 der Satzung). Ablösebeträge gemäß dieser Satzung werden auch erhoben für bestehende und geplante bauliche Anlagen, deren Genehmigungsverfahren ab 01.01.1995 erteilt worden sind bzw. laufen.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages pro Stellplatz beträgt 5.000,00 DM. Die Höhe des Ablösebetrages ist entsprechend der jeweiligen Baukostenentwicklung jährlich zu überprüfen und von der Stadtvertretung gegebenenfalls neu festzusetzen.

§ 4

Verwendung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ist durch die Stadt Franzburg so einzusetzen, dass die Herstellung von zusätzlichen öffentlichen Parkeinrichtungen gewährleistet wird.

§ 5

Fertigstellung der Parkeinrichtungen

Die Fertigstellung der im § 4 genannten Parkeinrichtungen erfolgt in der Regel zum Fertigstellungstermin der

entsprechenden Bauvorhaben bzw. in einer angemessenen Frist, soweit es der planerische Vorlauf der Stadt zulässt.

§ 6
Vertragsabschluss

Über die Ablösung von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen (sh. Anlage 1 der Satzung).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Franzburg, den 29. Juni 1995

Gez. Rudolph
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Anlage 1

Ablösungsvertrag

Gemäß § 48 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom
26. April 1994

Zwischen

1.

dem Bauherrn

.....
.....
.....

sowie

2.

dem Grundstückseigentümer

.....
.....
.....

einerseits

und

der Stadt Franzburg, vertreten durch die Stadtvertretung
andererseits

wird über die Ablösung von der Verpflichtung zur Schaffung von
Stellplätzen gemäß § 48 LBauO folgender öffentlich-rechtlicher
Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Genehmigung des Bauvorhabens/ der Nutzungsänderung für das
Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück)

nach Maßgabe des am vorgelegten Bauantrages/ Nachtrags
zum Bauantrag vom
(Reg.-Nr.):

erfordert den Nachweis von Stellplatz/ Stellplätzen für
PKW (§ 48 LBauO), dessen/ deren Herstellung gemäß § 48 LBauO
seitens des Bauherrn nicht möglich ist. Die untere
Bauaufsichtsbehörde verlangt, dass gemäß § 48 LBauO ein
Geldbetrag (Ablösung) zur Herstellung zusätzlicher
Parkeinrichtungen zu zahlen ist, da es durch einen
Stellplatzverzicht zu einer erhöhten Inanspruchnahme
öffentlicher Verkehrsflächen kommt.

§ 2

(1) Bauherr und Grundstückseigentümer verpflichten sich und ihre Rechtsnachfolger zur Zahlung eines Betrages von DM pro Stellplatz, mithin insgesamt DM an die Stadt Franzburg zur Ablösung der in § 1 genannten Stellplatzverpflichtung.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung fällig und an die Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg auf nachstehend benanntes Konto zu überweisen:

Amtskonto des Amtes Franzburg-Richtenberg:
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE54 1505 0500 0641 0004 21
BIC: NOLADE21GRW

Bauherr und Grundstückseigentümer unterliegen hinsichtlich der vorbezeichneten Forderung der gesamtschuldnerischen Haftung.

(3) Kommen Bauherr und Grundstückseigentümer der Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so haben sie Zinsen in Höhe der Säumniszulage nach § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I S.613 ff) in der jeweils geltenden Fassung - auf den ausstehenden Betrag - zu entrichten.

(4) Im Falle des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Gesamtforderung nebst Zinsen an rangbereiter Stelle durch Eintragung einer Grundschuld zugunsten der Stadt Franzburg grundbuchlich zu sichern.

§ 3

Die Stadt Franzburg verpflichtet sich, den Ablösungsvertrag zur Herstellung von zusätzlichen öffentlichen Parkeinrichtungen zu verwenden, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechtes sowie auf Verzinsung des gezahlten Betrages steht weder dem Bauherrn noch dem Grundstückseigentümer zu. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Eine Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Franzburg, den

Der Bauherr

Der Grundstückseigentümer

Anlage 2

Begründung/ Allgemeines

In der Stadt Franzburg werden die Fragen nach geeigneten Parkmöglichkeiten und damit zur Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen in der Altstadt und in den anderen Stadtgebieten immer dringlicher. Aus diesem Grunde ist es unbedingt notwendig, die vorhandenen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu nutzen und anzuwenden.

Aufgrund der geringen Breiten der Straßen in der Altstadt und der engen Bebauung ist eine wesentliche Erhöhung der Anzahl von Stellflächen nur mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden.

Bei der Festlegung der Höhe der Ablösesumme in der Stadt Franzburg sind die gegenwärtig zu veranschlagenden Kosten für die Herstellung ebenerdiger Parkplätze in Ansatz gebracht worden. Das Verkehrskonzept ist im Wesentlichen im Rahmenplan der Stadt Franzburg dargestellt. Seine Verwirklichung spiegelt sich in der vorliegenden Satzung wider.